

Vierteljährliche Verdiensterhebung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung erfasst Arbeitsverdienste, Sonderzahlungen sowie Arbeitszeiten von Arbeitnehmern/-innen untergliedert nach Beschäftigungsart, Geschlecht und Leistungsgruppen. Die Erhebung wird bei höchstens 40 500 ausgewählten Betrieben, die nach mathematisch-statistischen Zufallsverfahren ermittelt werden, als repräsentative Stichprobe durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen vor allem der laufenden Wirtschaftsbeobachtung und bilden damit eine der Grundlagen für wirtschafts-, sozial- und konjunkturpolitische Entscheidungen sowie zur Klärung lohn- und tarifpolitischer Fragen. Ferner fließen die Ergebnisse der Vierteljährlichen Verdiensterhebung in die Berechnungen mehrerer Konjunktur- und Strukturstatistiken auf europäischer und nationaler Ebene ein, zum Beispiel in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, den Arbeitskostenindex sowie den Gender Pay Gap.

Rechtsgrundlagen

Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 VerdStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 VerdStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 VerdStatG sind die Inhaber/-innen der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig.

Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Existenzgründer/-innen im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/-innen sind. Existenzgründer/-innen sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 3 VerdStatG. Existenzgründer/-innen, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage

gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 VerdStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, sowie Name, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Liefermöglichkeiten für die Vierteljährliche Verdiensterhebung

online über das Internet (IDEV)

IDEV (Internet-Datenerhebung im Verbund) ist eine Internetanwendung, mit der Ihnen das Statistische Landesamt Sachsen die Möglichkeit bietet, die statistischen Meldungen in einen Online-Fragebogen einzutragen und dann sicher via Internet zu übermitteln.

Informationen stehen unter: www.stla.sachsen.de/888.htm

Ihre individuellen Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) laut Anschreiben geben Sie bitte unter <https://www.statistik.sachsen.de/idev/> ein.

eSTATISTIK.core

Mehrere Softwarehäuser haben in ihre Lohnabrechnungsprogramme Statistikmodule integriert, mit deren Hilfe die Daten für die Vierteljährliche Verdiensterhebung automatisiert zusammengestellt und via Internet sicher an eine zentrale Annahmestelle der statistischen Ämter übermittelt werden können. Nach einem ersten Einrichtungsaufwand lassen sich damit die Statistikpflichten für die Vierteljährliche Verdiensterhebung mit geringem Aufwand erfüllen.

Bitte fragen Sie Ihren Softwarehersteller, ob für Sie diese Möglichkeit besteht. Technische Informationen zu Statistikmodulen und ihrer Realisierung finden die Softwarehersteller unter www.statistik-portal.de -Online-Verfahren –eSTATISTIK.core. Zudem können die Softwarehersteller an die Ansprechpartner von Destatis verwiesen werden:

Projektteam eSTATISTIK.core

Tel.: +49(0)611 / 75-2040

Fax: +49(0)611 / 75-4000

E-Mail: eSTATISTIK.core@destatis.de

Weitere Informationen, auch eine Liste der uns bekannten Softwarehäuser, die fertige Statistikmodule anbieten oder planen, finden Sie unter www.statspez.de/core

CORE.reporter

In Lohnabrechnungsprogrammen gibt es häufig die Möglichkeit, ausgewählte Daten in einem so genannten Report zusammenzustellen. Damit könnten auch die von der Statistik geforderten Daten automatisiert gewonnen und in eine CSV - Datei exportiert werden.

Mit der PC-Anwendung CORE.reporter können CSV – Dateien sicher via Internet an die Statistischen Ämter übermittelt werden. Informationen sowie den kostenfreien CORE.reporter erhalten sie im Internet unter

www.statspez.de/core

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes darf die Übermittlung der Dateien nicht mittels E-Mail erfolgen.